

STADT STOCKACH
SATZUNG
BEBAUUNGSPLAN "BAHNHOFSGELÄNDE"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 16.02.2000 den Bebauungsplan

„Bahnhofsgelände“

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bebauungsvorschriften als Satzung beschlossen.

Bestandteile: Planzeichnung mit Zeichenerklärung vom 15.07.1996
in der Fassung vom 16.02.2000
Textteil vom 16.02.2000

als Beilage: Begründung vom 16.02.2000

Stockach, den 16.02.2000




Stolz, Bürgermeister